

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für FremdveranstalterInnen des Innsbrucker Ferienzuges

Stand: Juli 2021

## 1. Anbieten von Veranstaltungen für den Innsbrucker Ferienzug

- 1.1. Die Auswahl der Veranstaltungen für den Innsbrucker Ferienzug erfolgt durch die Stadt Innsbruck, Referat für Kinder- und Jugendförderung, gemäß "Leitbild und Qualitätskriterien des Innsbrucker Ferienzuges", abrufbar unter <u>www.junges-innsbruck.at</u>.
- 1.2. Der Zeitraum für eine Aufnahme in das Winter- (Semesterferien) und Osterprogramm ist im Herbst des Vorjahres (September bis Oktober) mit Redaktionsschluss am 01. November. Die Aufnahme in das Sommerprogramm erfolgt im Winter (Jänner bis Februar) mit Redaktionsschluss am 01. März.
- 1.3. Werden FremdveranstalterInnen in das Ferienprogramm aufgenommen, erhalten diese den "Ferienzug-Link" mit den jeweiligen Zugangsdaten, sodass diese ihre Veranstaltung(en) mittels Online-Formular selbst erfassen können.
- 1.4. Mit dem Absenden des Online-Formulars bestätigen die FremdveranstalterInnen, dass
  - 1.4.1. sie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz "AGB") sowie die Nutzungsbedingungen für die Website <u>www.junges-innsbruck.at</u> gelesen haben und akzeptieren,
  - 1.4.2. die über ihre Person/ihren Verein/ihr Unternehmen und die über ihre Veranstaltung(en) gemachten **Angaben vollständig und richtig sind** und
  - 1.4.3. ihre Daten gespeichert und verarbeitet werden dürfen.
- 1.5. Nach positiver Prüfung des vollständig ausgefüllten Online-Formulars durch die Stadt Innsbruck, Referat für Kinder- und Jugendförderung, wird die Veranstaltung in das jeweilige Programmheft aufgenommen und zum jeweiligen Anmeldezeitpunkt online freigeschaltet.
- 1.6. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme einer Veranstaltung in das Ferienprogramm besteht nicht. Ist die Stadt Innsbruck, Referat für Kinder- und Jugendförderung, der Ansicht, dass die angebotene Veranstaltung nicht den Qualitätskriterien des Innsbrucker Ferienzuges entspricht, kann die Durchführung der Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die FremdveranstalterInnen können daraus keine Ansprüche ableiten.
- 1.7. Die FremdveranstalterInnen haben die von ihnen angebotene(n) Veranstaltung(en) sowie die Einhebung des von ihnen vorgesehenen Kostenbeitrages eigenständig zu organisieren und durchzuführen.
- 1.8. Die FremdveranstalterInnen übernehmen für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung die Aufsichtspflicht über die TeilnehmerInnen und haben die erforderlichen Schutz- und Sorgfaltspflichten einzuhalten.

# 2. Vorgehensweise bei der An- und Abmeldung der TeilnehmerInnen

- 2.1. Der offizielle Anmeldebeginn zu den Veranstaltungen ist **zwei Wochen vor Ferienbeginn.**Anmeldungen dürfen seitens der FremdveranstalterInnen <u>vor</u> dem offiziellen
  Anmeldebeginn <u>nicht</u> entgegen genommen werden.
- 2.2. Alle Anmeldungen zu den Veranstaltungen des Innsbrucker Ferienzuges erfolgen über die Website <u>www.junges-innsbruck.at</u>. Demnach scheint im Programm, welches ausgesendet wird bzw. online abrufbar ist, nur mehr diese Internet-Adresse auf.

- 2.3. Anmeldungen zu Veranstaltungen sind von den FremdveranstalterInnen ausschließlich über die Ferienzug-Online-Plattform <u>www.junges-innsbruck.at</u> entgegen zu nehmen.
- 2.4. Die Online-Plattform der Ferienzuganmeldung ist regelmäßig (täglich) vom jeweiligen Veranstalter zu bearbeiten.
- 2.5. Bei **zeitgerechter Abmeldung** (spätestens drei Tage vor der Veranstaltung) **oder bei Abmeldung im Krankheitsfall** (mit Arztbestätigung) ist der bereits bezahlte Kostenbeitrag wieder zurückzuerstatten.

## 3. Förderung durch die Stadt Innsbruck und Rechnungslegung

- 3.1. Ist die Durchführung einer Veranstaltung nur mit Unterstützung der Stadt Innsbruck möglich, so können die FremdveranstalterInnen um eine Förderung ansuchen. Eine Förderung kann in Form von finanzieller, materieller oder personeller Unterstützung erfolgen.
- 3.2. Die Stadt Innsbruck, Referat für Kinder- und Jugendförderung, wird nach eingehender Prüfung eines Ansuchens festlegen, ob und in welcher Höhe eine Förderung gewährt wird. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 3.3. Wird dem Ansuchen auf Förderung seitens des Referates für Kinder- und Jugendförderung zugestimmt, haben die FremdveranstalterInnen im Falle einer finanziellen Unterstützung den vereinbarten Kostenbeitrag nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Ende des jeweiligen Innsbrucker Ferienzuges, in Rechnung zu stellen.
- 3.4. Rechnungen können wirksam nur elektronisch per E-Mail an <u>rechnung@innsbruck.gv.at</u> im PDF-Format übermittelt werden.
- 3.5. Die Rechnung ist in Euro zu erstellen und hat neben den gesetzlichen Rechnungsmerkmalen folgende Angaben zu enthalten:
  - 3.5.1. die **Mittelreservierungsnummer** (diese wird vom Referat für Kinder- und Jugendförderung bekannt gegeben),
  - 3.5.2. eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen und
  - 3.5.3. die **Bezeichnung** der städtischen Dienststelle: Stadt Innsbruck, Referat Kinder- und Jugendförderung, Mag. Birgit Ginter, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck.

#### 4. Wartelisten

4.1. Bei Veranstaltungen mit großem Andrang gibt es Wartelisten. Bei Freiwerden eines Platzes sind die Teilnahmeberechtigten entsprechend der Reihung auf der Warteliste von den jeweiligen FremdveranstalterInnen zu verständigen.

# 5. Teilnehmerlisten

5.1. Im Ferienzug-Portal werden Teilnehmerlisten erstellt. Diese sind für den Gebrauch der Veranstaltung vorgesehen und müssen datenschutzrechtlich sorgsam behandelt werden.

#### 6. Absage einer Veranstaltung / Zusatztermine

- 6.1. Die Absage einer Veranstaltung sowie Zusatztermine sind nur nach Rücksprache und Zustimmung der Stadt Innsbruck, Referat für Kinder- und Jugendförderung, möglich.
- 6.2. Bei Krankheit oder anderer Verhinderung ist möglichst ein entsprechender Ersatz zu stellen, um die Durchführung der Veranstaltung wie vereinbart zu gewährleisten.

#### 7. Junge Menschen mit Behinderung

7.1. Die FremdveranstalterInnen haben – sofern dies zweckmäßig und möglich ist – auch Kindern mit besonderen Bedürfnissen die Teilnahme an ihrer Veranstaltung zu ermöglichen.

# 8. Erkrankungen von Kindern

- 8.1. Wenn die Erziehungsberechtigten den FremdveranstalterInnen rechtzeitig und ausdrücklich bekannt geben, dass ihre Kinder aufgrund
  - 8.1.1. einer chronischen Erkrankung (z.B. Asthma, Epilepsie, Mukoviszidose),
  - 8.1.2. einer Allergie (z.B. Bienenstich),
  - 8.1.3. einer Unverträglichkeit hinsichtlich der 14 Hauptallergene gemäß EU-Lebensmittelinformationsverordnung Nr. 1169/2011 (z.B. Glutenhaltiges Getreide, Erdnüsse, etc.) oder

# 8.1.4. eines sonstigen Anlassfalles

die Verabreichung von Medikamenten und/oder die Durchführung bestimmter ärztlicher Tätigkeiten (z.B. Verabreichung einer Insulinspritze) benötigen, haben die FremdveranstalterInnen dafür Sorge zu tragen, dass im jeweiligen Einzelfall eine ausreichende Versorgung im Notfall/Anlassfall gewährleistet ist.

#### 9. Corona-Pandemie

9.1. Die VeranstalterInnen verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 stehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen einzuhalten. Die VeranstalterInnen haben außerdem dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben von den TeilnehmerInnen des Ferienzuges eingehalten werden.

#### 10. Haftung

- 10.1. Die FremdveranstalterInnen haften für die von ihnen organisierten und durchgeführten Fremdveranstaltungen und halten die Stadt Innsbruck gegenüber Schadenersatzforderungen Dritter vollständig schad- und klaglos.
- 10.2. Im Falle einer personellen Förderung der FremdveranstalterInnen durch die Stadt Innsbruck (z.B. durch Überlassung von Begleitpersonen, FerialpraktikantInnen), unterstehen diese Begleitpersonen den Weisungen des jeweiligen Fremdveranstalters/der jeweiligen Fremdveranstalterin. Demnach haften die FremdveranstalterInnen auch für von diesen verursachten Schäden und haben die Stadt Innsbruck auch diesbezüglich schadund klaglos zu halten.

## 11. Versicherung

- 11.1. FremdveranstalterInnen haben die mit der Veranstaltung verbundenen Risiken durch Versicherungen ausreichend abzudecken.
- 11.2. Die Stadt Innsbruck ist berechtigt, den Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz zu fordern.

#### 12. Ankündigungen

12.1. Bei Ankündigungen aller Art (z.B. Zeitung, Internet) sowie bei nachträglichen Berichten durch die FremdveranstalterInnen ist darauf hinzuweisen, dass die jeweilige Veranstaltung im Rahmen des "Innsbrucker Ferienzuges der Stadt Innsbruck" stattfindet bzw. stattgefunden hat.

#### 13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Die Stadt Innsbruck ist jederzeit berechtigt, Änderungen an den AGB vorzunehmen. Auf der Website <u>www.junges-innsbruck.at</u> wird die jeweils aktuellste Version der AGB veröffentlicht.
- 13.2. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Innsbruck.